

Gemeinde Schwenningen
Landkreis Sigmaringen

Haus- und Benutzungsordnung für die Heuberghalle Schwenningen

Aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 08. Dez. 1994 ergeht nachstehende Haus- und Benutzungsordnung für die Heuberghalle.

1. Änderung: GR-Beschluss vom 26.05.1998: Punkte 5.5 und 5.7; In-Kraft-Treten: Sofort
2. Änderung: GR-Beschluss vom 21.12.2004: Punkte 5.13, 5.14, 5.15 und 7.3; In-Kraft-Treten: Sofort
3. Änderung: GR-Beschluss vom 10.05.2005: Punkte 5.11 und 5.13; In-Kraft-Treten: Sofort
4. Änderung: GR-Beschluss vom 14.06.2005: Punkt 5.5; In-Kraft-Treten: Sofort
5. Änderung: GR-Beschluss vom 18.12.2007: Punkte 5.2, 5.5 und 5.7; In-Kraft-Treten: Sofort
6. Änderung: GR-Beschluss vom 08.11.2012: Punkte 5.5 und 5.6; In-Kraft-Treten: Sofort
7. Änderung: GR-Beschluss vom 08.09.2016: Punkte 5.5, 5.9, 6.2 und 10.; In-Kraft-Treten: Sofort

Die Änderungen sind in nachfolgende Fassung eingearbeitet:

1. Zweckbestimmung, Allgemeines

1.1 Die Heuberghalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schwenningen. Sie dient dem schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Gemeinde Schwenningen. Zu diesem Zweck kann die Halle der Schule, dem Kindergarten, der Kirchengemeinde und den eingetragenen örtlichen Vereinen überlassen werden.

1.2 Auf Antrag kann die Halle auch anderen örtlichen und überörtlichen Verbänden, Vereinen, Gesellschaften und sonstigen Veranstaltern überlassen werden. Über diese Anträge entscheidet der Bürgermeister.

1.3 Veranstaltungen der Gemeinde, der Schule sowie der Vereine der Gemeinde Schwenningen haben Vorrang vor allen anderen Benutzern.

1.4 Diese Haus- und Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten.

Mit dem Betreten des Grundstücks und der Halle unterwerfen sich Benutzer, Zuschauer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen Anordnungen der Gemeinde Schwenningen.

Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

2. Überlassung der Heuberghalle

2.1 Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Wer eine allgemeine oder Einzel-Erlaubnis der Gemeindeverwaltung besitzt, kann die Halle benutzen.

2.2 Die Benutzung der Heuberghalle durch die Schule für den Schulsport und der Vereine für den Übungs- und Trainingsbetrieb erfolgt im Rahmen eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde Schwenningen im Benehmen mit den Beteiligten aufgestellt wird.

Der Belegungsplan ist jährlich aufzustellen. Er ist in einen Sommer- und einen Winterplan aufzugliedern, wobei der Sommerplan den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September und der Winterplan vom 01. Oktober bis zum 30. April umfasst.

2.3 Anträge auf Überlassung der Halle oder bestimmter Räumlichkeiten für sonstige Veranstaltungen sind möglichst frühzeitig schriftlich beim Bürgermeisteramt Schwenningen zu stellen. Die Anträge müssen genaue Angaben über den Veranstalter sowie die Art und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Außerdem ist ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter namentlich zu benennen. Terminvormerkungen sind bis zur schriftlichen Zusage der Gemeinde unverbindlich. Eine Benutzung ist erst nach schriftlicher Genehmigung möglich.

2.4 Bei jeglicher Benutzung hat ein verantwortlicher Lehrer, Übungsleiter oder eine andere Aufsichtsperson dauernd anwesend zu sein. Diese Person achtet auf die Einhaltung dieser Haus- und Benutzungsordnung und verlässt als Letzter die Halle. Bei regelmäßigen Benutzungen ist diese Aufsichtsperson im Belegungsplan anzugeben. Änderungen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Schwenningen und dem Hausmeister mitzuteilen und im Belegungsplan zu vermerken.

2.5 Soweit zu einzelnen Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, Sperrstundenverkürzung, Gema usw.) erforderlich sind, hat diese der Veranstalter auf seine Kosten und seine Verantwortung einzuholen.

2.6 Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften und Regelungen verantwortlich.

2.7 Die Heuberghalle ist in der Regel während der Ferien für den Übungsbetrieb geschlossen (Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten). Sie kann bei Bedarf auch an einzelnen Tagen und auf bestimmte Zeit entschädigungslos für den Benutzer gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt.

3. Ordnungsvorschriften

3.1 Räume, Einrichtungen und Geräte der Halle sowie Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Mit Wasser und Energie muss sparsam umgegangen werden. Auf Sauberkeit ist zu achten, besonders auch in den Toiletten.

3.2 In den Umkleieräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit besonders zu achten. Die Duschen dürfen nur nach Beendigung des Übungs- bzw. Spielbetriebes im notwendigen Rahmen benutzt werden.

3.3 Neben der Aufsichtsperson des Veranstalters wacht der Hausmeister auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Schwenningen das Hausrecht aus.

Der Hausmeister ist insoweit gegenüber den Vereinen und sonstigen Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen, oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

3.4 Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

4. Benutzung für den Sport- und Übungsbetrieb

4.1 Die Halle darf nur genutzt werden, wenn eine Gruppe mit in der Regel mindestens 8 Personen zusammenkommt. Die Gemeindeverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

4.2 Die Halle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters betreten und benutzt werden. Dieser ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor und nach der Benutzung auf ihre

ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Räume nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Hausmeister zu melden.

4.3 Die Geräte sind von den Benutzern selbst auf- und abzubauen. Dabei ist mit äußerster Sorgfalt vorzugehen, um Beschädigungen des Bodens und der Wände zu vermeiden.

4.4 Zur Schonung der Geräte und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen sind zu tragen. Das Schleifen von Turngeräten und Matten ist nicht gestattet.

4.5 Bewegliche Geräte sind nach Gebrauch wieder an ihre Plätze zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung, ausziehbare Geräte sind in die Grundstellung zu bringen.

4.6 Die Lautsprecheranlage und der Trennvorhang dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hausmeister in die Benutzung der Anlage eingewiesen wurden.

4.7 Sofern die Halle gleichzeitig von mehreren Gruppen genutzt wird, haben diese gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen.

4.8 Zum Sport- und Übungsbetrieb darf die Hallenfläche nur in gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen mit hellen Sohlen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleideräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

4.9 Im Sportbereich ist jegliche Benutzung von Haftmitteln und Haftwachs unzulässig. Es dürfen generell nur Hallenbälle, die nicht gefettet sind, verwendet werden. Das Spielen gegen die Wände, die Verglasung, die Beleuchtung und die Hallendecke ist verboten.

4.10 Die abendliche Benutzung für den regelmäßigen Sport- und Übungsbetrieb der Heuberghalle endet einschließlich dem Duschen und Ankleiden spätestens um 22.15 Uhr.

4.11 Jede Benutzung ist im ausgelegten Belegungsbuch einzutragen mit Beginn und Ende der Nutzung. Ebenso sind darin Mängel, Beschädigungen und besondere Vorkommnisse einzutragen.

4.12 Bei Übungs- und Sportbetrieb ist das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und den Umkleideräumen untersagt.

5. Benutzung der Halle zu sonstigen Veranstaltungen

5.1 Eine Benutzung der Heuberghalle ist erst nach schriftlicher Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, des Versammlungsgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes, verantwortlich.

5.2 Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren muss eine Brandsicherheitswache eingerichtet werden. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände auch unabhängig davon angeordnet werden. Brandsicherheitswachdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr Schwenningen durchgeführt. Einzelheiten sind vom Veranstalter direkt mit der Feuerwehr zu regeln.

5.3 Der Hausmeister übergibt dem Veranstalter vor der Veranstaltung die Halle samt gewünschtem Inventar und übernimmt sie nach der Veranstaltung wieder zurück (Rücknahme). Der Veranstalter setzt sich dazu frühzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung. Die Übergabe sollte bis zu 3 Tagen vor der Veranstaltung stattfinden, die Rücknahme unverzüglich nach der Veranstaltung.

5.4 Grundsätzlich sind Halle und Inventar vom Veranstalter in dem (sauberen und aufgeräumten) Zustand zurückzugeben, wie sie angetroffen und übernommen wurden. Schäden und Verluste sind vom Veranstalter zu ersetzen.

5.5 In der Heuberghalle gilt ein Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Der Schutzboden ist an der Fasnacht und bei Tanz- und ähnlichen Veranstaltungen auszulegen. Er ist auch dann auszulegen wenn in der Halle Festbankgarnituren aufgestellt sind. Auch der Schutzboden ist pfleglich zu behandeln, Verschmutzungen und Beschädigungen sind zu vermeiden.

5.6 Das Auslegen des Schutzbodens sowie das Aufstellen der Stühle, Tische sowie der Bühne hat der Veranstalter nach den Anweisungen des Hausmeisters selbst vorzunehmen. Dasselbe gilt für die Aufräumarbeiten. Das Inventar ist pfleglichst zu behandeln und bei den Aufräumarbeiten zu säubern. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind einzuhalten.

Falls in der Halle Festbankgarnituren aufgestellt werden, sind diese so zu schützen, dass eine Beschädigung des Schutzbodens nicht erfolgen kann, z.B. durch Aufkleben von Filz an der Unterseite der Klappfüße von Bänken /Tischen oder durch Umwickeln der Klappfüße mit Tesamoll oder Ähnlichem. Festbankgarnituren dürfen nur bei Vereinsveranstaltungen aufgestellt werden. Eventuell auftretende Schäden am Schutzboden sind vom Veranstalter zu tragen.

5.7 Die höchstzulässige Besucherzahl bei Veranstaltungen richtet sich nach dem im Regieraum ausgehängten genehmigten Bestuhlungsplan. Mehr als 1.215 Personen dürfen nicht in die Halle eingelassen werden.

5.8 Die Lautsprecheranlage darf erst nach Einweisung durch den Hausmeister bedient werden. Die anderen technischen Einrichtungen, wie Heizung, Lüftung usw., dürfen nur vom Hausmeister oder einer eingewiesenen Person bedient werden.

5.9 Rückgabe der Räumlichkeit nach einer Veranstaltung:
Die Rückgabe soll unverzüglich erfolgen, spätestens am Abend des auf die Veranstaltung folgenden Tages.

Die Halle sowie die Nebenräume (Küche, Ausschank, Foyer, Toiletten, Barraum) sind nach Maßgabe des Hausmeisters zu reinigen. Die Abfälle in den Außenanlagen sind zu entfernen.

Werden die Reinigungsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, kann die Gemeindeverwaltung eine Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters veranlassen.

5.10 Der anfallende Abfall ist getrennt nach Abfallarten (Biomüll, Hausmüll) ordnungsgemäß in die vorhandenen Abfalleimer zu bringen. Auf Müllvermeidung ist zu achten.

5.11 Musikdarbietungen dürfen bis höchstens 2.00 Uhr dauern. Spätestens um 2.00 Uhr muss die Bewirtung enden, dann dürfen keine Getränke mehr ausgegeben werden.

5.12 Zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen gleiche Mengen alkoholfreier Getränke nicht teurer als alkoholische Getränke zum Verkauf angeboten werden.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss billiger als Bier sein.

5.13 Neben dem Veranstaltungsleiter sind Ordner in ausreichender Zahl bei Übergabe der Halle namentlich zu benennen. Die Ordnungskräfte sind während der Veranstaltung dauernd anwesend und achten darauf, dass möglichst keine Schäden entstehen (auch in den Nebenräumen).

Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen ist der Veranstalter verpflichtet, neben eigenen Ordnungskräften grundsätzlich einen Sicherheitsdienst (Security) einzusetzen. Bei einer erwarteten Besucherzahl von 1.000 und mehr Personen muss dieser aus mind. 5 Personen (4 Männer und 1 Frau) bestehen. Der Einsatz des Sicherheitsdienstes ist erforderlich, damit die Veranstaltung ordnungsgemäß abläuft und die öffentliche Sicherheit gewahrt bleibt. Der Sicherheitsdienst muss in und um die Halle eingesetzt werden, bis zum Veranstaltungsende bleiben und bis spätestens 3.00 Uhr die Halle räumen.

5.14 Bei Großveranstaltungen muss ein Parkplatzdienst eingerichtet werden, der darauf achtet, dass nur auf den befestigten Plätzen geparkt wird. Parken auf dem Rasen und in den Pflanzanlagen ist verboten.

Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen ist der Mieter für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich, damit Autos weder im Parkverbot parken noch wild auf dem Hallengelände. Insbesondere ist eine Zufahrt zur Halle für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

5.15 Bei Rock- und Pop (=Tanz) Veranstaltungen wird den Vereinen/Mietern dringend empfohlen, Hartplastikbecher zu verwenden.

6. Verlust von Gegenständen und Fundsachen

6.1 Die Gemeinde Schwenningen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen und sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Gäste sowie von eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt für Fundgegenstände und die im Außenbereich der Halle abgestellten Fahrzeuge.

6.2 Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser übergibt diese an die Gemeinde. Der Hausmeister kann den Veranstalter auch beauftragen, die Fundsachen direkt bei der Gemeinde abzugeben. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

7. Haftung und Haftungsausschluss

7.1 Die Gemeinde Schwenningen überlässt den Vereinen und den sonstigen Benutzern die Halle und Geräte sowie die gesamte KÜcheneinrichtung in dem Zustand, in welchem sie sich befindet.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, die Sportgeräte und sonstigen Anlagen und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ordnungsmäßige Beschaffenheit zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

7.2 Der Benutzer stellt die Gemeinde Schwenningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Die Räum- und Streupflicht der Zugänge und Außenanlagen obliegt in den Wintermonaten beim Übungs- und Trainingsbetrieb der Gemeinde Schwenningen und bei sonstigen Veranstaltungen und Festen dem jeweiligen Veranstalter.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Schwenningen und den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Schwenningen und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

7.3 Die Gemeinde hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung zu Gunsten Dritter abgeschlossen (Versicherungssummen 2.500.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden – einschließlich Mietsachschäden – und 100.000 € für Vermögensschäden). Der Verein übernimmt die für seine Veranstaltung anfallende Versicherungsprämie. Sie entfällt, wenn der Veranstalter der Gemeindeverwaltung bis spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung eine Bestätigung des Bestehens einer eigenen Veranstalterhaftpflicht-Versicherung (mit gleich hohen Versicherungssummen) vorlegt.

7.4 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Schwenningen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

7.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Schwenningen an den überlassenen Einrichtungen und Geräten sowie Zugangswegen durch die Benutzung entstehen. Der Abschluss einer hierfür entsprechenden Versicherung bleibt dem jeweiligen Veranstalter überlassen. Entstandene Schäden sind unverzüglich beim Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

8. Verstöße

Beim Verstoßen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Schwenningen die Benutzung der Halle zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

9. Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Heuberghalle wird ein Entgelt (Miete) nach Maßgabe der Gebührenordnung der Gemeinde Schwenningen in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

10. Getränkeliieferungsvertrag

Zwischen der Gemeinde Schwenningen und der Firma Getränke Nolle aus Stetten a.k.M. besteht eine Vereinbarung zur Belieferung der Heuberghalle mit Außengelände. Danach ist der Bedarf an Bier und an alkoholfreien Getränken für die Halle samt Außengelände über die Firma Getränke Nolle aus Stetten a.k.M. zu beziehen. Bei einem Verstoß gegen die Vereinbarung ist vom Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.- € an die Gemeinde Schwenningen zu entrichten. Andere Waren sollen von Schwenninger Gewerbebetrieben bezogen werden.

11. Besondere Bestimmungen

11.1 Das Anbringen von Dekorationen, Werbeplakaten und zusätzlichen Aufbauten muss von der Gemeinde Schwenningen genehmigt werden. Dekoration darf nur aus nicht brennbarem Material bestehen.

11.2 Die im Hallenmietvertrag und im Belegungsplan festgelegten Zeiten müssen eingehalten werden. Besonders in den Nachtstunden ist das Hallengelände ohne besonderen Lärm zu verlassen.

Das unnötige Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugen oder das Halten mit laufendem Motor ist verboten.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 08. Dezember 1994 beschlossen. Sie trat mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schwenningen vom 15.12.1994 in Kraft.